

Auslegung von Willenserklärungen (1)

Fall 3

Köhler plant zu seinem Geburtstag am 22. Februar eine private Geburtstagsfeier. Zur Vorbereitung dieser Festivität schreibt er an den bekannten Weinhändler Vogel in Freiburg: „Ich bestelle 10 Flaschen 1983 Bordeaux zu 9,- €“. Vogel antwortet: „Einverstanden. Flaschen stehen in Bordeaux zum Abholen bereit.“ Dem Köhler ist der Weg nach Bordeaux zu weit und der nächste Staatsbesuch in Frankreich dauert noch einige Monate. Er möchte die Flaschen unter diesen Umständen nicht mehr haben.

Kann Vogel von Köhler Bezahlung verlangen?

(Hinweis: Aspekte des Fernabsatzrechts bleiben außer Betracht!)

Fall 4

Bohlen ließ sich im Geschäft des Gildo verschiedene Teppichböden zeigen. Nachdem er sich für ein honigfarbenes Muster entschieden hatte, bat er den Gildo sein Zimmer auszumessen und ihm ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Das Angebot lautete später: „100 qm Teppichboden Marke Mailand zu einem Preis von 30 €/qm.“ B nahm das Angebot an. Kurze Zeit später bemerkte G aber, dass er sich hinsichtlich der Markenbezeichnung vertan hat. Bei dem Typ „Mailand“ handelt es sich um einen besonders hochwertigen Teppichboden, der normalerweise zu einem Preis von 60 €/qm verkauft wird. Bei dem von B gewählten Teppichboden handelte es sich hingegen um das Modell „Florenz“. B verlangt jetzt dennoch „vertragsmäßige“ Lieferung des teureren Teppichbodens Mailand.

Zu Recht?